

8. September 2025

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Photovoltaiknutzung in Hessen

(Hessisches Photovoltaik- und Wind- energie-Beteiligungsgesetz – HPWEBG)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags

8. September 2025

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die Projektierer und Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags Stellung zum Entwurf für ein Hessisches Photovoltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetz (HPWEBG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren:

2. Gesamteinschätzung

Der Gesetzentwurf ist in großen Teilen sehr ausgewogen formuliert. Wenn man ein Landesbeteiligungsgesetz machen möchte, dann kann man sich bis auf einzelne kritische Ausnahmen sehr gut am vorliegenden Entwurf für ein HPWEBG orientieren.

Insgesamt halten wir einen Flickenteppich aus 16 Landesbeteiligungsgesetzen aber für hinderlich, um die Akzeptanz für den Erneuerbaren-Ausbau zu erhöhen. Aus Sicht der Kommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger wird sich immer die Fairness-Frage stellen, warum eine Beteiligung auf der einen Seite einer Landesgrenze besser oder schlechter ausgestaltet ist als auf der anderen Seite. Und aus Sicht der ganz überwiegend über Bundesland-Grenzen hinweg tätigen Vorhabenträger erhöht der Flickenteppich die wirtschaftlichen und bürokratischen Hürden für die Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Auch der entstehende unkoordinierte Wettbewerb zwischen den Bundesländern führt zu Gewinnern und Verlierern und schadet damit der Akzeptanz mehr als er hilft.

Wir fordern daher im Kern einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen. Deshalb schlagen wir gemeinsam mit unserem Bundesverband BDEW vor, § 6 EEG durch die Einführung eines neuen § 6a EEG zu ergänzen. Dieser könnte die finanzielle kommunale Beteiligung gem. § 6 EEG bei Windenergieanlagen an Land um eine Zahlung von bis zu 2.500 Euro pro Megawatt installierter Nennleistung bzw. alternativ 0,1 Cent pro eingespeister Kilowattstunde erweitern.

8. September 2025

Diese Lösung stärkt die lokale Wertschöpfung, vermeidet zusätzliche Bürokratie und fördert die Akzeptanz vor Ort. Die konkrete Koordination der Bürgerbeteiligung sollte in kommunaler Hand bleiben.

Wenn politisch dennoch auf die Einführung eines hessischen Landesbeteiligungsgesetzes bestanden werden sollte, dann bitten wir um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Entwurf des HPWEBG.

3. Im Einzelnen

a) Zu § 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 HPWEBG

Der Entwurf sieht leider keine finanziellen Obergrenzen für die Beteiligungsangebote vor. So könnten die Forderungen von Gemeinden so hoch sein, dass sie die Wirtschaftlichkeit von Projekten gefährden oder gar zerstören. Auch ist nicht klar, nach welchen Kriterien Gemeinden die Vorschläge des Vorhabenträgers ablehnen können. So besteht die Gefahr, dass sinnvolle Angebote abgelehnt werden, um die Ausgleichsabgabe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde zu erhalten.

Da diese doppelt so hoch ist wie die in § 6 EEG vorgesehene Kommunalabgabe hätten Gemeinden die nachvollziehbare Motivation, alle Angebote des Vorhabenträgers abzulehnen. Die Ausgleichsabgabe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde würde hessischen Projekten einen Wettbewerbsnachteil aufbürden und die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung verringern.

Die Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde bedeutet eine höhere wirtschaftliche Belastung für den Vorhabenträger als beispielweise die Kommunalabgabe laut § 6 EEG. Aufgrund zahlreicher Faktoren gibt es bei der Wirtschaftlichkeit von Projekten oft schon jetzt kaum noch Spielraum, so dass bei einer Anwendung der Ausgleichsabgabe ohne Rückerstattung viele Projekte unwirtschaftlich würden und nicht realisiert werden könnten.

Wir empfehlen daher eine klare Regelung, nach welchen Kriterien eine Gemeinde ein Beteiligungsangebot ablehnen kann, sowie eine Verringerung der Ausgleichsabgabe.

8. September 2025

b) Zu § 6 Abs. 2 HPWEBG

Wir begrüßen den Verweis auf § 6 EEG via § 4 HPWEBG ausdrücklich. Die Orientierung an den bundeseinheitlichen Vorgaben halten wir für sinnvoller als einen hessischen Sonderweg.

c) Zu § 6 Abs. 3 HPWEBG

Bei den aufgeführten Beteiligungsmöglichkeiten fehlt – im Gegensatz zu den Beteiligungsgesetzen anderer Bundesländer – die ausdrückliche Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG.

d) Zu § 6 Abs. 4 HPWEBG

Dem Vorhabenträger kann es nicht zugemutet werden, die Abstimmung zwischen den ggf. widerstreitenden Interessen verschiedener Gemeinden zu managen. In der Praxis zeigt sich, dass die Gemeinden nicht immer konstruktiv an einer Beteiligungsvereinbarung arbeiten können und wollen. Wir empfehlen daher die Ergänzung einer Vertreterregelung, nach der eine Gemeinde in Vertretung der anderen Gemeinden alleiniger Verhandlungspartner ist.

e) Zu § 7 HPWEBG

Laut Gesetzesbegründung zu Abs. 2 steht es dem Vorhabenträger frei, für die Ausgleichsabgabe eine Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 EEG zu beantragen. Dies ist aber in § 7 nicht festgehalten. Darüber hinaus ist unklar, ob dies überhaupt rechtssicher umsetzbar ist: Die Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 EEG ist nur mittels ausdrücklicher Vereinbarung möglich. Diese Vereinbarung ist aber nicht Gegenstand bei der Ausgleichsabgabe nach § 7.

f) Zu § 7 Abs. 2 HPWEBG

Laut Satz 3 endet die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe, wenn sich der Vorhabenträger um den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gemäß § 5 HPWEBG bemüht hat oder spätestens nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage. Wir halten diese Regelung für sachgerecht und begrüßen sie daher.

8. September 2025

g) Zu § 10 HPWEBG

Die Übergangsvorschrift sieht vor, dass das HPWEBG nicht für solche Anlagen gilt, die bereits genehmigt sind bzw. für die die vollständigen Antragsunterlagen gemäß 9. BImSchV für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden. Wir halten diese Übergangsregelung für sachgerecht und begrüßen sie daher.

4. Ihre Ansprechpartner

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15